

Gericht: **Europäischer Gerichtshof**

Datum: **12. Mai 2021**

Geschäfts-Nr: **C-70/20**

Urteil des EuGH vom 12. Mai 2021 in der Rechtssache C-70/20

Kurzzusammenfassung: *Eine Landung, die im Einklang mit den für das betreffende Flugzeug geltende Verfahren und Betriebsgrenzen durchgeführt wird, stellt keinen Unfall i.S.v. Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens von Montreal dar, selbst dann nicht, wenn der betroffene Fluggast diese Landung als unvorhergesehenes Ereignis wahrgenommen hat.*

Zusammenfassung/Urteil: Am 20. März 2014 flog YL mit der People's Airline (Altenrhein Luftfahrt GmbH) von Wien nach St. Gallen/Altenrhein. YL behauptet, bei der Landung einen Bandscheibenvorfall erlitten zu haben. Sie erhob daraufhin Klage gegen die Altenrhein Luftfahrt gestützt auf Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens von Montreal. Dies mit der Begründung, dass es sich bei der Landung vom 20. März 2014 um eine "harte" Landung und damit um einen Unfall im Sinne dieser Bestimmung gehandelt hat.

Die Altenrhein Luftfahrt GmbH machte geltend, dass die Landung mit 1,8 g im normalen Betriebsbereich des Flugzeugs erfolgte und es sich dabei um ein typisches Ereignis während eines Fluges, und nicht um einen Unfall, handelte. Zudem sei laut dem vorlegenden Gericht aus flugtechnischer Sicht am Flughafen St. Gallen/Altenrhein wegen der alpinen Lage eine harte Landung sicherer als eine weiche und auch ein Pilotenfehler konnte nicht festgestellt werden.

Laut der Klägerin stelle eine harte Landung, die zwar noch in normalen Betriebsbereich des Flugzeuges liege, für den Fluggast aber plötzlich und unerwartet erfolge und zu einer Verletzung an seinem Körper führe, einen Unfall i.S.v. Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens von Montreal dar.

Der Oberste Gerichtshof in Österreich legte diese Frage zur Vorabentscheidung dem EuGH vor.

Der EuGH kam zum Schluss, dass der in Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens enthaltene Begriff "Unfall" keine Landung erfasst, die im Einklang mit den für das betreffende Flugzeug geltende Verfahren und Betriebsgrenzen – einschliesslich der Toleranzen und Spannen in Bezug auf Leistungsfaktoren, die einen erheblichen Einfluss auf die Landung haben – und unter Berücksichtigung der Regeln der Technik und der bewährten Praktiken auf dem Gebiet des Betriebs von Luftfahrzeugen durchgeführt wird, auch wenn der betroffene Fluggast diese Landung als ein unvorhergesehenes Ereignis wahrnehmen sollte. Eine Auslegung des Begriffes "Unfall", die auf der Sichtweise des jeweiligen Fluggastes beruht, sei von vornherein zurückzuweisen.